

Fusionsvertrag

zwischen

der BDP Lyss, Verein mit Sitz in Lyss, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstands:

1. Tanja Murri, Präsidentin.
2. Steve Schranz, Sekretär.

übernehmender Verein

und

der BDP Busswil, Verein mit Sitz in Busswil, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstands:

1. Rolf Christen, Co - Präsident.
2. Beat von Lerber, Co - Präsident.

übertragender Verein

Mit der Genehmigung der Fusion wird sich der übernehmende Verein in „BDP Lyss – Busswil“ umbenennen; die Namensänderung ist Bestandteil dieses Fusionsvertrages.

1. Einleitung

Die Parteien nehmen zu Kenntnis, dass es sich um die Absorptionsfusion zwischen zwei Vereinen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FusG handelt und dass gestützt auf Art. 13 Abs. 2 FusG nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b FusG im vorliegenden Vertrag niedergelegt werden. Die Parteien nehmen überdies zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt werden muss.

Die Parteien verfolgen statutarisch die gleichen Zwecke (bisher und künftig). Die Fusion erfolgt aufgrund der Fusionierung der Einwohnergemeinde Lyss und Busswil.

2. Fusion

Der übernehmende Verein übernimmt durch Absorptionsfusion den übertragenden Verein. Durch diese Fusion gehen sämtliche Aktiven und Passiven des übertragenen Vereins durch Universalsukzession auf den übernehmenden Verein über, welcher seinen Namen mit der Fusion in BDP Lyss – Busswil ändert.

3. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der diesem Vertrag beigelegten Bilanzen der Parteien per 31.12.2010. Die Bilanzen bilden integralen Bestandteil des Fusionsvertrags.

4. Gewährung von Mitgliedschaftsrechten und Ausgleichszahlungen

Durch die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven gemäss Ziffer 2 hiervor werden die Mitglieder des übertragenden Vereins zu Mitgliedern des übernehmenden Vereins. Die Parteien stellen fest, dass der Status der bisherigen Mitgliederkategorien des übertragenden Vereins durch die Fusion unberührt bleibt und diese mit der Fusion in die entsprechende Mitgliederkategorie des übernehmenden Vereins überführt werden.

Es werden keine Ausgleichszahlungen geleistet.

5. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder des übernehmenden Vereins und des übertragenden Vereins sind ab dem Geschäftsjahr 2011 am gesamten Vermögen des Vereins berechtigt.

6. Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages

Die Fusion erfolgt rückwirkend per 01. Januar 2011.

Seit dem 01. Januar 2011 gilt die Handlung des übertragenden Vereins zu Lasten der Rechnung des übernehmenden Vereins als vorgenommen. Der übernehmende Verein kennt und akzeptiert sämtliche seither eingetretenen Veränderungen von Aktiven und Passiven gegenüber der Fusionsbilanz. Die Parteien stellen fest, dass seit Abschluss der Bilanzen per 31. Dezember 2010 keine wichtigen Veränderungen in der Vermögenslage des übertragenden Vereins und des übernehmenden Vereins eingetreten sind.

7. Austrittsrecht

Vereinsmitglieder, die einer Fusion nicht zustimmen, können innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss frei aus dem übertragenden Verein austreten. Der Austritt gilt rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses.

8. Zustimmungen

a. Vorstände

Die handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der beiden Vorstände zu diesem Vertrag bereits erfolgt ist.

b. Generalversammlung (GV)

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung (GV) des übernehmenden Vereins und durch die Generalversammlung des übertragenden Vereins (Fusionsbeschlüsse).

9. Besonderes

Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins für 2011 die gleichen Mitgliederbeiträge wie diese im Jahre 2010 im übertragenden Verein Gültigkeit hatten. Die Differenz finanziert der übernehmende Verein mit dem vom übertragenden Verein transferierten Kapital per 1. Januar 2011.

Ab dem Jahr 2012 und folgende gelten für alle Mitglieder die gleichen, von der jeweiligen Generalversammlung beschlossenen, Beiträge

10. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Lyss, im März 2011

BDP Lyss

Tanja Murri
Präsidentin

Steve Schranz
Sekretär

BDP Busswil

Rolf Christen
Co - Präsidenten

Beat von Lerber

Beilage: Fusionsbilanz